Handelspolitik Frankreichs, weiterhin die deutsch-dänische, italienische und jonische Frage, deßgleichen die Donaufürstenthümer, Syrien, Tunis und Japan, sowie die Handelspolitik nach dem französ. Gelbbuch behandelt. Hiernächst wird der deutsch-österreichische Handelsvertrag mitgetheilt; der weitere Inhalt des Bandes betrifft die Successionsfrage in Schleswig-Holstein und Lauenburg, und eine Gratisbeilage behandelt das Erbfolgerecht des Herzogs Friedrich VIII in Schleswig-Holstein.

In dem neunten Bande ist sodann die Fortsetzung der Verhandlungen des Fürstentages und weiteres auf die deutsch-dänische Angelegenheit bezügliches Material enthalten. Daran schließen sich handelspolitische Actenstücke, welche die Erneuerung des Zollvereins betreffen. Die ferneren Mittheilungen dieses Bandes beziehen sich auf die italienische, mexikanische und in sehr ausgedehntem Maße auf die nordamerikanische Frage. Dazwischen steht denn u. a. auch die Allocution des Papstes über Freimaurer und andere geheime Gesellschaften. Endlich sind noch eine Anzahl Thronreden, Manifeste u. s. w. hervorzuheben, mit Ausnahme eines Manifestes des Richmonder Congresses vom 10. Juni 1864, sämmtlich aus dem Jahre 1865.

Der reiche Inhalt spricht wieder ganz von selbst für den Werth und die Bedeutung des Unternehmens. Die Herausgeber haben ohne Zweifel auch darin einen sehr richtigen Griff gethan, daß sie den handelspolitischen Verhältnissen eingehendere Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

Forschungen zur deutschen Geschichte. 5. Band. 8. (612 S.) Göttingen 1865, Dieterich.

An der Spitze des Bandes stehen von Archivrath Schloßberger in Stuttgart mitgetheilt Actenstücke (aus den Jahren 1563—1566) betreffs der beabsichtigten Vermählung des Erzherzogs Karl von Oesterreich mit der Königin Elisabeth von England. Dieselben befinden sich in dem Wirtembergischen Geh. Haus- und Staats-Archiv, da Herzog Christoph die Verhandlungen vermittelte. Ein Theil war schon in Meiners u. Spittlers Gött. hist. Magazin (Bd. IV) veröffentlicht; ihr Inhalt ist namentlich auch insofern interessant, als mancher eigenthümliche Zug in dem Wesen der englischen Königin in ihnen hervortritt. — Daran reiht sich von G. Droysen eine eingehende quellenmäßige Darstellung der Schlacht bei Lützen, deren Werth der Verf. selbst mehr darein setzt, ein Beitrag zur

Geschichte der Ueberlieferung von dem großen Kriege, denn des Krieges selbst zu sein. — Darauf folgt E. Herrmann, Zur Geschichte der wiener Convention vom 25. Juli 1791, und der österreichisch-preußischen Allianz vom 7. Februar 1792. Den Lesern dieser Zeitschr. ist die Controverse hinreichend bekannt, in welcher sich Herrmann über diese Dinge mit dem Herausgeber der histor. Zeitschr. befindet, und wir dürfen es daher getrost ihrem Urtheil überlassen, inwieweit Herrmann Recht hat, wenn er Sybels letzte Aeußerungen gegen ihn als „die ultima ratio der hoffnungslosen Vertheidigung eines sachlich und wissenschaftlich bereits verlorenen Postens" bezeichnet. — Ed. Reimann, Der Streit zwischen Papstthum und Kaiserthum im Jahre 1558, erörtert mit Benutzung zwar schon früher gedruckten aber meist unbeachteten Materiales sowie einiger Veröffentlichungen der neuesten Zeit den Zwist zwischen Paul IV und Ferdinand I nach des letztern Erwählung zum römischen Kaiser, welcher der Papst die Bestätigung versagte. — H. Pabst, Frankreich und Konrad der Zweite in den Jahren 1024 und 1025. Der Verf. geht von dem Gesichtspunkt aus, daß das gegenseitige Machtverhältniß zwischen Deutschland und Frankreich naturgemäß durch die Stellung zu den Gebieten bedingt werde, welche einst der erste Lothar unter seiner Herrschaft vereinigte. Der Kampf um dieselben geht ja allerdings bis in die neueste Zeit fort, und einen bedeutsamen Act desselben bezeichnet eben die französische Politik im Anfang der Regierung Konrads II. Diese Verhältnisse werden hier erörtert, vor allem mit Rücksicht auf den angedeuteten allgemeinen Zusammenhang, aber auch mit der Absicht, im einzelnen zu berichtigen und zu ergänzen. So ist denn namentlich die Chronologie hier eine andere: während Giesebrecht die Anfänge dieser französischen Politik in den Herbst 1025 setzt, erreichte sie nach Pabst eben damals ihr Ende. — E. Dümmler, Ueber eine verschollene Fuldische Briefsammlung des neunten Jahrhunderts; Zusammenstellung der Bruchstücke eines fuldischen Briefcodex nach der 8., 9. und 10. der Magdeburger Centurien, deren Verfassern derselbe noch vorgelegen hatte. — C. Th. Heigel, Ueber die aus den ältesten Murbacher Annalen abgeleiteten Quellen; genauere Feststellung des Verhältnisses der Annales Guelferbytani, Nazariani und Alamannici zu den Murbacher Aufzeichnungen. — J. Wormstall, Ueber das Castell Aliso; die viel besprochene Frage wird hier dahin beantwortet, daß Aliso nicht mit den meisten Forschern in Elsen, einem Dorfe an der oberen sondern in einem

strategisch gelegenen Punkte an der mittleren bez. unteren Lippe zu suchen sei. Mehr wie eine gewisse Wahrscheinlichkeit wird natürlich auch hier nicht erreicht, hoffentlich aber zu weiteren Untersuchungen auf dieser Grundlage angeregt. — H. Fechner, Leben des Erzbischofs Wichman von Magdeburg; eingehende Biographie dieses in der Geschichte Kaiser Friedrichs I bedeutsamen Kirchenfürsten nebst beigefügten Regesten desselben. — Chr. Fr. Stälin, Aufenthaltsorte K. Karls V. — H. Handelmann, Die dänische Reunionspolitik um die Zeit des siebenjährigen Krieges. I. Meist nach diplomatischen, zum Theil ungedruckten Actenstücken.

Archiv für deutsche Adels-Gesch. v. Ledebur. II. Thl. 1865.

Inhalt: Ueber das dem Uradel angehörige Geschlecht der von Taube, sonst Duve genannt. — Ueber die Entstehung der Johanniter-Ordens-Ballei Brandenburg. — Die Grafen von Everstein im Voigtlande. — Ueber einige alte Grabsteine. — Nachträge zum Adelslexicon der preuß. Monarchie. — Reitersiegel des niedern Adels. — Burg Stolzenhagen. — Kleinere Beiträge. Miscellen. — Die Edelherren, Burggrafen und Freiherrn v. Drachenfels. —

Gfrörer, Aug. Fr., Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr. J. B. Weiß. 1. Band. 8. (XX und 441 S.) Schaffhausen 1865, Fr. Hurter.

In der weit verzweigten schriftstellerischen Thätigkeit des verstorbenen Verfassers, dem man nirgends ungewöhnliche Begabung absprechen, aber an gar manchem Punkte Sorglosigkeit und Willkühr nachweisen kann, nimmt das oben genannte Buch keine rühmenswerthe Stelle ein. Der Verf. hat hier ein Gebiet betreten, zu dem ihm in besonderem Maße Fähigkeit und Kenntnisse abgiengen. Denn juristisch gebildet möchte man Gfrörer am wenigsten nennen; und schwierige Worte, „nach den Regeln des gesunden Menschenverstandes" erklären zu wollen, ohne sich um die Zustimmung des „Herrn Jacob Grimm und Genossen" zu bekümmern, dürfte auch bei einer Geschichte der Volksrechte kaum geeignet sein, das mangelnde juristische Wissen zu ersetzen. Trotz des Verzeichnisses der gelesenen und excerpirten Bücher ist die Benutzung der Literatur unzureichend. Und getreu seiner früheren, schon einmal von Waitz scharf gerügten Manier, ist es auch wieder hier, wo Gfrörer eine Rechtsgeschichte zu schreiben unternimmt, sein vornehmlichstes Bestreben, überall Ränke und Tücken als das die Entwickelung bedingende darzuthun; es läuft dieß denn im vorliegenden Falle auf den Nachweis hinaus, daß die fränkischen Fürsten die Gesetz-